

Zentrale Verwaltung und Personal - Abt. Zentrale Verwaltung -
der Stadt Neumünster

AZ: 10.1 - Stein

Drucksache Nr.: 0075/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Bönebüttel	10.05.2022	Ö	Vorberatung
Gemeindevertretung der Ge- meinde Bönebüttel	20.06.2022	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Bürgermeister Ernst Gawlich

Verhandlungsgegenstand:

**33. Änderung des
Flächennutzungsplanes für das Gebiet
südöstlich von Bönebüttel, nordöstlich
von Groß Kummerfeld, südlich der
Bundesstraße B 430, nördlich der
Straße Scharler Weg und westlich der
Straße Am Klinkenberg**

- Aufstellungsbeschluss -

A n t r a g:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. für das Gebiet südöstlich von Bönebüt-
tel, nordöstlich von Groß Kummerfeld,
südlich der Bundesstraße B 430, nörd-
lich der Straße Scharler Weg und west-
lich der Straße Am Klinkenberg ist die
33. Änderung des Flächennutzungspla-
nes aufzustellen (siehe Übersichtsplan).
Mithilfe der Flächennutzungsplanände-
rung sollen die planerischen Vorausset-
zungen zur Steuerung von Windener-
gieanlagen vorbereitet werden.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich
bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2
BauGB).

3. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll durch Aushang erfolgen.
5. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll ein externes Büro beauftragt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Die anfallenden externen Planungskosten werden vom Vorhabenträger getragen.

Begründung:

Am 10.09.2018 hat die Gemeindevertretung die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt für:

Für die Teilbereiche

- Gebiet ca. 100 m westlich und südlich des Waldes Hölle, ca. 100 m nördlich der Hochspannungsleitung Lübeck-Brachendorf, ca. 1000 m östlich Sickfurt, im Bereich des Höltnweges, des Börringbaumer Weges und der Geilenbek;
- Gebiet südwestlich des Husberger Moores, ca. 400 m (süd-)westlich der Bebauung „Husbergermoor“ und ca. 360 m südwestlich der Bundesstraße B 430, ca. 550 m westlich der Straße „Am Klingenberg“, ca. 1.300 m östlich des Kummerfelder Weges, ca. 240 m nördlich des Scharler Weges im Bereich des Holzweges und des Schallergraben bis zur Gemeindegrenze Bönebütts und
- Gebiet ca. 140 m nördlich der Bahnlinie Neumünster- Ascheberg bis zur nördlichen Gemeindegrenze Bönebütts; ca. 1.120 m östlich der Straße Trimelkel der Gemeinde Tasdorf, ca. 400 m südlich des Holzweges der Gemeinde Tasdorf, im Bereich der Brammerau,

um die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde zur Ausgestaltung des Baurechts innerhalb des Vorranggebietes auf Bebauungsplanebene ausschöpfen zu können.

Die Teilaufstellung des Regionalplanes II des Landes Schleswig-Holstein - Windenergie an Land - ist seit dem 31.12.2020 in Kraft. Diese kennzeichnet in der Gemeinde drei Windenergieflächen. Hierfür erfolgt die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 35, 36 und 37, die die Projekte von unterschiedlichen Investoren absichern sollen. Somit sind unterschiedliche Erkenntnisse je Gebiet verfügbar. Auch sind die Plangeschwindigkeiten unterschiedlich. Um die Planungen nicht untereinander zu blockieren, empfiehlt sich eine eigenständige Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zum Bebauungsplan Nr. 36.

Im Plangebiet liegt die Windeignungsfläche mit der Nummer PR2_PLO_032:



In der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Windeignungsfläche so definiert, dass sie die Abstände zur bestehenden Grünfunktion einhält. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde beinhaltet jedoch Walderweiterungsflächen, die die Umsetzung des Windparks in der Form nicht zulassen würden.



Da jedoch die gemeindliche Planung den Zielen des Landes nicht widersprechen darf, ist die Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

In Anlehnung an den parallellaufenden Bebauungsplan Nr. 36 wird der Geltungsbereich identisch übernommen. Der Geltungsbereich im Bebauungsplan ist so gewählt, dass das Plangebiet über die bestehenden Flurstücke nachvollziehbar wird und gleichzeitig die vorhandenen Grünstrukturen absichert.

Bönebüttel, den

gez. Gawlich
Ernst Gawlich
Bürgermeister

Anlagen: Übersichtsplan (s.u.)

Übersichtsplan

M 1: 20.000

0 125 250 [m]

